

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1892

71 (18.6.1892)

Durlacher Wochenblatt.

N^o 71.

Erste Ausgabe des Monats
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M 3 Pf.
Im Nebelstein 1 M 6 Pf.

Samstag den 18. Juni

Einrückungsgebühr der gewöhnliche vier-
spaltige Zeile oder deren Raum 2 Pf.
Anzeige erlischt von Tag zuvor bis
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1892.

Tagesneuigkeiten. Baden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 3. Juni d. J. gnädigt geruht, den Professor Ernst Vielmann an der Höheren Bürgerschule zu Eppingen in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Durlach zu versetzen.

Karlsruhe, 16. Juni. [Karlsru. Ztg.] Den gefrigen Gedächtnistag des Todes weiland Seiner Majestät des Kaisers Friedrich begingen die Höchsten Herrschaften in treuer Erinnerung an die großen Erlebnisse der Vergangenheit. — Heute feierten die Höchsten Herrschaften den Geburtstag Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden und Norwegen.

L. Wolfartsweiler, 12. Juni. Unserem Berichte über die Fahnenweihe des hiesigen Militärvereins haben wir noch nachzutragen, daß dieselbe von folgenden Militärvereinen besucht war: Aue, Berghausen, Söllingen, Wilferdingen, Wöfingen, Grödingen, Weingarten, Stupferich, Palmbach, Hohenwettersbach, Durlach, Ettlingen Müppur, Rintheim, Hagsfeld, Blantenloch, Grünwettersbach, Veteranenverein Ettlingen; ferner dem Gesangsverein Sängerbain von Grünwettersbach, der den gesanglichen Theil übernommen hatte und reichen Beifall erntete.

Wilferdingen, 17. Juni. Am Sonntag den 26. Juni wird dahier der Abgeordnetentag des oberen Pfinzgaumilitärvereins-Verbandes in Verbindung mit dem Fest der Fahnenweihe des hiesigen Militärvereins abgehalten. Das Präsidium des Landesverbandes ist hierbei durch den Vizepräsidenten, Oberlieutenant a. D. Rheinau, vertreten. Durch Groß. Generaldirektion der bad. Eisenbahnen ist den Festbesuchern die übliche Fahrpreisermäßigung gewährt.

Deutsches Reich.

* König Oscar von Schweden verließ am Dienstag Abend Potsdam nach einträglichem Besuche bei dem Kaiserpaare wieder und reiste 10 Uhr von der Wildparkstation aus über Berlin weiter. Der Kaiser hatte seinem erlauchten Gäste bis zur Wildpark-

station das Geleite gegeben und verabschiedete sich daselbst von ihm auf's Herzlichste; wiederholt umarmten sich beide Monarchen. Der Aufenthalt des schwedischen Herrschers am Berliner Hofe hat keinerlei politischen Charakter getragen, um so mehr trat sein familiärer Zug hervor, der sich namentlich in dem überaus herzlichen persönlichen Verkehr zwischen Kaiser Wilhelm und König Oscar zeigte. Bei dem nur kurzen Besuche des Königs in Potsdam mußten größere Festlichkeiten unterbleiben; es fanden daher nur eine Truppenvorstellung vor dem hohen Gaste, zu welcher das 1. und 3. Gardelanenregiment, das 1. Garde-Regiment z. F., das Garde-Jägerbataillon und eine Abtheilung reitender Garde-Artillerie herangezogen worden waren, am Dienstag Vormittag und Abends ihm zu Ehren eine Galatafel im Neuen Palais statt.

* Der wiederholt verschobene Gegenbesuch der italienischen Majestäten am Berliner Hofe, der nach einer kürzlichen Mittheilung aus Rom sogar erst im Herbst vor sich gehen sollte, wird nun endlich in den nächsten Tagen doch erfolgen. Eine anscheinend halbamtliche Berliner Meldung besagt, daß der König und die Königin von Italien am nächsten Montag Abend in Berlin eintreffen werden. Ueber die Dauer des Besuchs liegen noch keine zuverlässigen Meldungen vor, indessen wird in dieser Beziehung zweifellos Näheres baldigst bekannt werden, ebenso auch hinsichtlich des nicht bedeutungslosen Umstandes, ob König Humbert auf seiner bevorstehenden Berliner Reise vielleicht von einem Mitgliede des neuen italienischen Kabinetts begleitet sein wird. Mit den Empfindungen freudigster Genugthuung blickt das deutsche Volk dem Besuche der italienischen Majestäten am kaiserlichen Hofe entgegen, denn wenn auch durch diese italienische Königsreise zunächst nur eine unabweisbare Pflicht der höflichen Etikette erfüllt wird, so ist sie schließlich doch zugleich ein erneutes Symbol der unverbrüchlichen Fortdauer des dem europäischen Frieden so erspriechlichen deutsch-italienischen Freundschafts-Bündnisses. Sie und da ist der wiederholte Aufschub der Deutschlandsfahrt der italienischen Majestäten als auffällig bekräftigt worden. Es bedarf indessen wohl kaum des besonderen Hinweises

darauf, daß diese Verzögerung mit der bisherigen ungewissen parlamentarischen Lage in Italien zusammenhing. Nachdem dieselbe durch den großen Sieg des Ministeriums Giolitti in der Frage des provisorischen Budgets eine wesentliche Klärung erfahren hat, ist auch vom König Humbert der definitive Entschluß zum Antritt der längst geplanten Berliner Reise gefaßt worden.

Berlin, 15. Juni. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ gedenkt in warmen Worten des heutigen Todestages des Kaisers Friedrich. Die hoheitsvolle Gefasstheit, mit der er seinem Ende entgegen sah, habe ein Beispiel des Heldenthums gegeben, welches die Kraft verleihen solle, vertrauensvoll in die Zukunft zu blicken. So sei der Tag nicht nur ein Tag der Trauer, sondern auch der Gelöbniße, auf der Grundlage der Eintracht das Reich auszubauen.

— Ein Vertrauensmann Kaiser Wilhelms I., der greise Ober-Hof- und Haus-Marschall Graf Biedler ist im Schloß Bellevue bei Berlin gestorben.

Dresden, 14. Juni. Die dem Fürsten Bismarck bei seiner Reise nach Wien zugeordnete Huldigung soll in einem Fackelzug bestehen, für den bereits 10,000 Fackelträger mit 10 Musikkorps angemeldet sind. Hofrath Dr. Osterloh wird eine Ansprache an den Fürsten richten, der vom Balkon des Hotel Bellevue den Zug besichtigen will.

Wiesbaden, 16. Juni. Der stedbriefflich verfolgte Hauptmann Ulrichs von Würzburg wurde erschossen auf dem Niedermald aufgefunden. Es liegt Selbstmord vor.

Stuttgart, 15. Juni. Der preussische Oberst v. Krosigk, Kommandeur des 2. württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 26, jenes Regiments in Ulm, bei welchem die im Reichstag besprochenen und in einem Prozesse erörterten Lauenstein'schen Soldatenmishandlungen vorgekommen, wurde zur Disposition gestellt und der preussische Major v. Kirchbach zum Kommandeur des Regiments ernannt.

Belgien.

* In Belgien haben am Dienstag die diesmal besonders wichtigen allgemeinen Neuwahlen zum Parlamente stattgefunden,

Feuilleton.

Liebes-Zauber.

Erzählung von E. Heinrichs.

Nachdruck verboten.

1.

„Ja, mein bester Herr Lieutenant, leid thut's mir, sehr leid, aber Sie werden selber einsehen.“

„Gewiß, Herr Werner, gewiß,“ unterbrach ihn der junge Offizier mit einem ungeduldigen Seufzer, „Sie sind vollständig in Ihrem Rechte, mir die Wohnung schon jetzt vorzuenthalten, mich sozusagen vor die Thür zu setzen.“

„Nein, so müssen Sie's nicht ansehen, Herr Lieutenant!“ rief der alte Hauswirth gekränkt, „wenn's nach mir ginge, da könnten Sie meinethwegen immer wohnen bleiben, wünsche mir ja gar keinen besseren Miether. Aber die Familie, lieber, junger Herr, die Familie! — Meine Frau muß diese beiden Zimmer jetzt benutzen, weil wir längeren Besuch bekommen. Sie hat sie Ihnen ja auch nur unter dieser Bedingung vermietet. Nun dachte ich, da Sie doch einmal den Dienst quittirt haben —“

„Weil ich mußte,“ murmelte der Lieutenant, an's Fenster tretend und minutenlang hinaus-

starrend. „Wann ist der letzte Termin meines Auszugs, Herr Werner?“ wandte er sich dann plötzlich wieder an den Hauswirth.

„In acht Tagen, Sie werden bis dahin wohl eine andere Wohnung gefunden haben.“

„Hoffentlich, Herr Werner! Apropos,“ setzte der junge Mann, sich bestimmend, hinzu, „Sie könnten mir wohl das heutige Tageblatt heransenden.“

„Soll sogleich besorgt werden, Herr Lieut.“

„Ach, lassen Sie diesen Titel jetzt bei Seite,“ unterbrach ihn der ehemalige Offizier, den alten, jovialen Herrn die Hand auf die Schulter legend, „ich heiße fortan schlechtweg Waldmann, — Otto Waldmann, der einen Platz sucht, wo nicht allzuviel von ihm verlangt wird.“

„Und einen solchen Platz wollen Sie in den Spalten des Tageblatts suchen?“ fragte Werner, ihn theilnehmend anblickend.

„Weshalb nicht, wenn sich mir vielleicht etwas nach auswärts bieten sollte? — Ginge freilich am liebsten nach Amerika.“

„Um, kann ich mir denken, Herr — Waldmann!“ meinte der alte Herr nachdenklich. — „Fürchte nur, daß dort kein rechter Boden für Sie und Ihresgleichen ist. Habe genug davon gelesen, wie schlimm es just mit solchen Standes-

personen da drüben bestellt sein soll. Wird doch nicht Alles gelogen sein.“

„Gewiß nicht, Herr Werner!“ versetzte der junge Mann, trübe vor sich hinblickend. „Ein mittelloser Offizier, der urplötzlich die Uniform anzuziehen muß, ist recht schlimm daran.“

„Freilich, freilich,“ seufzte der kleine Herr, „aber, wie steht's denn mit Ihrer Musik? Sie sollen ja ein wahrer Tausendkünstler darin sein, wie man mir gesagt hat.“

„Wirklich?“ lächelte Waldmann ironisch, „lieber Himmel, ein Tausendkünstler allerdings, dem die heilige Göttin deshalb auch leider stets fernblieb.“

„Na, hören Sie mal, junger Freund,“ meinte Herr Werner mit einer pffrigen Miene, „ich bin freilich ein Botokude, was die Musik anbetrifft, aber meine ehemalige Mündel, die versteht's, das sag' ich Ihnen, und sie hat Sie einmal auf dem Klavier gehört, war ganz hin, das Mädel! Nennen Sie Fräulein Stein?“

„Habe nicht die Ehre, Herr Werner!“ erwiderte der junge Mann zerstreut.

„Ach, sie ist famos, — klug und talentvoll, dabei eben so hübsch als gut und sehr reich. Wer diesen Goldfisch einmal angeln kann, ist glücklich zu preisen.“

welches als konstituierende Versammlung vor Allem die beschlossene Verfassungsrevision durchzuführen haben wird. Die Merikalen wie die Liberalen hatten bei diesem Wahlkampf alle Kräfte angepannt; für erstere Partei handelte es sich darum, ihre entschiedene Mehrheitsstellung im bisherigen belgischen Parlamente auch in der Konstituante und hiermit ihre politische Herrschaft im Lande zu behaupten, für letztere Partei galt es, sich endlich nach mancherlei Enttäuschungen der letzten Jahre endlich wieder die parlamentarische Mehrheit zu erringen. Diesen ihren Zweck haben aber die belgischen Liberalen, soweit sich die Wahl-Ergebnisse übersehen lassen, durch die Wahlen vom 14. Juni nicht erreicht, obwohl beide liberale Gruppen, die Gemäßigten oder Doctrinäre und die Radikalen, vereinigt in den Wahlkampf zogen und außerdem noch von den Sozialisten unterstützt wurden. In den Senat waren 77 Mitglieder zu wählen, in die Deputiertenkammer 152 Abgeordnete zu wählen. Der neue Senat aber wird, abgesehen von 3 vorzunehmenden Stichwahlen, aus 44 Katholiken und 30 Liberalen, die neue Kammer, abgesehen von acht Stichwahlen, aus 92 Katholiken und 52 Liberalen bestehen; selbst wenn also auch die engeren Wahlen sämtlich günstig für die Liberalen ausfallen sollten, so würden sie im neuen Parlamente doch noch lange nicht die Mehrheit haben. Immerhin können sie in beiden Häusern eine beträchtliche Vermehrung ihrer Mandate verzeichnen, wobei namentlich ihr Wahlsieg in Brüssel in's Gewicht fällt, in Folge dessen 13 bisher Merikal vertretene Stimmkreise und 7 Senatskreise Brüssels an die Liberalen übergangen. An mehreren Orten, so in Brüssel, Aeth, Lüttich u. s. w., kam es zu blutigen Wahlunruhen.

Rußland.

Petersburg, 16. Juni. Die vollständige Aufhebung des Ausfuhrverbots für alles Getreide, mit Ausnahme von Roggen, ist, wie aus bester Quelle verlautet, von der Kommission beschlossen und dem Czaren gegenüber befürwortet worden. Sie dürfte also schon in einigen Tagen erfolgen.

Portugal.

* Die Geldklemme Portugals hat jetzt zu dem Beschlusse des Lissaboner Kabinetts geführt, die Zinsen für die auswärtige Schuld Portugals auf ein Drittel herabzusetzen. Die eingesezten Vertreter-Komités der ausländischen Inhaber portugiesischer Werthe haben wegen dieses Beschlusses einen Protest an die portugiesische Regierung gerichtet, die Protestfundgebung wird aber den Herrschaften schwerlich etwas nützen. Moral: Kauft keine „Portugiesen!“

Amerika.

Chicago, 14. Juni. Ein gewaltiger Orkan suchte gestern Nachmittag Chicago und dessen

„Gott bewahre, Herr Werner, ich würde ihn wahrlich nicht beneiden,“ rief Waldmann mit komischem Entsetzen, „solche vollkommene Menschenkinder sind mir schrecklich.“

„Ach, Unsinn!“ eiferte der alte Herr, „es wäre ja eine Frau für Sie, — und gerade jetzt, wo eine derartige Parthie Ihnen so recht gelegen käme —“

„Bitte, Herr Werner,“ unterbrach Waldmann ihn hastig, „bauen Sie keine Luftschlösser für mich und spinnen Sie den widerwärtigen Gedanken nicht weiter.“

„Schon gut, schon gut,“ beruhigte ihn sein jovialer Hauswirth, „ich denke ja nicht daran, mir einen Stuppelpelz zu verdienen. Aber was andere Offiziere in Ihrer Stellung unbeschadet thun können, dürfte am Ende auch Ihre Ehre nicht schädigen. — Na, nichts für ungut, Herr Waldmann! — Ich schicke Ihnen sogleich das Blatt herauf.“

Er ging und ließ den Offizier mit seinen merkwürdlichen Gedanken allein.

2.

Der ehemalige Lieutenant Waldmann verdiente in der That die Theilnahme seines braven Hauswirths, da er sich stets als äußerst solid und ehrenhaft erwiesen hatte und als

Umgehend heim. Es verlautet, 7 Personen seien getödtet und 15 verletzt worden. Der Schaden an Eigenthum wird auf mehrere hunderttausend Dollars geschätzt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Juni. Vizepräsident Freiherr Franz v. Bodman eröffnete um 10 Uhr Vormittags die 27. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer in Anwesenheit von Kultusminister Noll, Finanzminister Ellstätter, Ministerialdirektor Seubert, Geh. Oberregierungs-rath v. Jagemann und Ministerialdirektor Göller. Der erste Gegenstand der Tagesordnung betraf die Berathung der Berichte der Budgetkommission über: 1. Den Nachtrag zum Spezialbudget des Kultusministeriums in Höhe von 100,000 M zur Aufbesserung der Bezüge der katholischen Geistlichen. Wurde ohne Debatte angenommen. 2. Den Nachtrag zum Gehalts- und Wohnungsgeldsatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung, für ersteren in Höhe von 11,700 M und für letzteren im Betrage von 930 M. Es betraf dies die Errichtung einer Eisenbahn-Anstalt in Karlsruhe wegen Erbauung der strategischen Bahnlinie Karlsruhe-Bischweeg und wurde der Nachtrag ebenfalls debattelos genehmigt. Hierauf folgte die Berathung des Kommissionsberichts über den Geleitzensvertrag betreffend die Besteuerung des Amisweins. Bericht-erthatter Geheimer Kommerzienrath Dissen lobte das Gesetz im Interesse unserer Neubauern, empfahl aber die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen, welche sich hauptsächlich auf die Kontrollvorschriften in Artikel 13 bezogen. Sie wollte letztere nicht in das Gesetz aufgenommen wissen, sondern die Sache der Vollzugsverordnung überlassen mit der Maßgabe, daß die Regierung nur da von der Kontrolle Gebrauch mache, wo es geboten erweise. Bei der nun folgenden Generaldebatte erklärte sich Freiherr Ferdinand v. Bodman für die Kommissionsanträge, weil Weinbau und Weinhandel gleiche Interessen haben und man dem Handel Luft und Licht lassen solle. Finanzminister Ellstätter befürwortete die Annahme der Regierungs-vorlage in Artikel 12, damit das Gesetz nicht wieder an das andere Haus zurückgehen müsse und dadurch gefährdet werde. Die Regierung könne sich mit den Kommissionsanträgen nicht befremden, werde aber trotz deren Annahme die Vorlage nicht zurückziehen, trotzdem sie dann werthlos sei, um das Odium der Ablehnung nicht auf sich zu nehmen. Damit schloß die Generaldebatte. Bei der nun folgenden Spezialdiskussion kam der vielumworfene Artikel 13 zuerst an die Reihe. Der Bericht-erthatter hielt seinen Antrag wegen der schweren Belästigung des Weinhandels aufrecht. Ministerialrath Göller erklärte, die Erfüllung der Kontrollvorschriften sei durchaus nicht schwierig und wenn Artikel 13 falle, bleibe der größte Theil des Gesetzes unausgeführt. Geh. Hofrath Dr. Engler nahm den badischen Richterstand in Schutz gegen die Behauptung in Petitionen, daß die Gerichtshöfe wegen der „Weinverbesserung“ zu scharf vorgegangen, im Uebrigen stimmte er den Anträgen der Kommission zu. Bericht-erthatter Geh. Kommerzienrath Dissen führte Fälle aus Mannheim an, wo zu scharf vorgegangen wurde. Ministerialrath Göller verteidigte nochmals die Kontrollvorschriften; Geh. Hofrath Dr. Engler wünschte, die Regierung solle den Kommissions-vorschlag annehmen, was aber Finanzminister Ellstätter als unmöglich bezeichnete, wenn das Haus die gesetzliche Kontrolle nicht wolle, müsse die Regierung davon ganz absehen. Nachdem noch Freiherr Ferdinand v. Bodman der Regierung das von der Kommission angegebene Vertrauensvotum zur Annahme empfohlen wurde, wurde die Vorlage nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt mit Ausnahme des Zeitpunktes, in welchem das Gesetz in Kraft treten soll und wofür statt 1. Okt. wieder der 1. Juli angenommen wurde, und darauf die Sitzung geschlossen.

mustergiltiger Offizier von seinen Vorgesetzten und seinen Untergebenen geachtet und geliebt worden war. Gänzlich mittellos hatte er wohl wie ein Spartaner leben müssen, um mit seiner schmalen Gage auszukommen und schuldenfrei zu bleiben. Aber der junge Mann war auch wie ein Spartaner erzogen und frühzeitig in der Enthaltensamkeit geübt worden. Er hatte seine Eltern nie gekannt. Pioniere, die ihn als Säugling am Waldsaume gefunden, hatten sich des Verlassenen erbarmt und ihn dem Oberst überbracht, der den Findling, als die Nachforschungen nach seinen Angehörigen erfolglos geblieben, für ein Kind der Artillerie erklärt und einer Unteroffizierfrau zur Pflege übergeben hatte. So war der arme Findling heran-gewachsen, hatte frühzeitig einen scharfen Verstand, vortreffliche Anlagen und großen Fleiß geoffenbart, und wurde bald, da seine Geschichte bei den Pionieren traditionell war, der allgemeine Liebling. Der Oberst, welcher so menschenfreundlich für ihn gesorgt, war mittlerweile gestorben. Doch wetteiferten die Offiziere jetzt in seiner Erziehung, da der bildhübsche Knabe zu den größten Hoffnungen berechtigte und ehrgeizig genug war, nach den goldenen Epauletten zu streben. Sein eiserner Fleiß, seine Bildungsfähigkeit und eine angeborene

Die Bewirthschaftung der Gemeindegewaldungen von Durlach betreffend.

gehen uns von unterrichteter Seite folgende Ausführungen zu: Unter Bezugnahme auf einen Artikel des Gemeindebürgervereins in Nr. 62 des Durlacher Wochenblattes vom 26. Mai d. J. erhalten Sie zum Beweise dafür, daß Angaben, auch wie sie in einem öffentlichen Blatte stehen, durchaus falsch sein können, folgende Mittheilung: Im Winter 1889 auf 1890 ist für das Wirtschaftsjahr 1890 der gesammte Holzvorrath des Schlags Nr. 29 im Distrikt VII. Bergwald gebauen worden. Das Gesammt-Ergebniß hat 930 Festmeter betragen, darunter 230 Festmeter Nutzholz mit einem Erlöse von nahezu 6000 M. Die übrigen 930 Festmeter sind bis auf wenige Festmeter das Ergebnis des Abtriebes des Oberholzes gewesen. Ferner haben sich ergeben 644 Ster Scheit- und Prügelholz. Bei einer Mittelwaldschlagstellung in 25 Jahren wäre an dieser Oberholzmasse im günstigsten Falle ein Zuwachs von 458 Festmeter erfolgt, dafür hätte dann wenigstens ein Drittel des vorhandenen Oberholzvorrathes wieder als Oberholz stehen bleiben müssen. Neues haubares Oberholz ist doch in 25 Jahren keines aus dem jungen Bestande herangewachsen, also wäre bei der Mittelwaldwirtschaft in 25 Jahren in diesem Schlage nach den Preisverhältnissen des Jahres 1890 ungefähr gerade derselbe Erlös mit 6000 M zu erwarten gewesen, wie er bei dem letzten Hiebe erzielt worden ist. Vergleichen Sie mit diesen Angaben können am besten aus der Gemeindegewaldung des Jahres 1890 gezogen werden; jeder unbefangene Beurtheiler — und deren gibt es glücklicher Weise hier mehr, als gewisse Leute zu glauben scheinen — kann dann ersehen, was es mit den Zahlenangaben des Gemeindebürgervereins für ein Verwandniß hat. Im Schlag Nr. 29 sind ferner nicht lauter Nadelbäume gepflanzt. Auf einer Fläche von mehreren Hektaren ist eine Eichen-Plantung. Auch wird der künftige Bestand in hiebsreifem Alter auch sonst genug Laubholz enthalten. Ferner ist der angepflanzte Schlag Nr. 28 auf etwa 3 bis 4 Hektar Fläche ebenfalls abgeholzt, weil er auf dieser Fläche im Unterholze gerade so schlecht war, wie der Schlag Nr. 29 (lauter Saubweiden mit einigen Aspen). Dies dürfte der beste Beweis dafür sein, daß der Vergleich des Gemeindebürgervereins Nichts gilt und daß dieser Verein trotz seines forstlichen Referenten schlecht berichtet ist.

[Amtsgericht Durlach.] Tagesordnung zu der am Montag den 20. Juni 1892 stattfindenden **Schöffengerichtssitzung.** 1) Susanna Feuchter von Helmstadt und Genossen wegen Betrugs. 2) Friedrich Sauerle von Königsbach wegen Körperverletzung. 3) Louis Dreysch von Königsbach wegen Betrugs. 4) Anton Wöner von Buchen und Genossen wegen Körperverletzung. 5) Daniel Schickel von Traishof wegen Betrugs. 6) Christian Rau von Langenfelmbach wegen Diebstahls.

Bornehmtheit in der Besinnung wie im äußeren Anstand erhoben ihn, als er bei der Artillerie eintrat, himmelweit über seine Kameraden. Er sahien zum Soldaten bestimmt zu sein, man ließ ihn rasch die verschiedenen Grade des unteren Ranges durchlaufen und dann das Offiziers-Examen machen, welches er glänzend bestand. Beim Genie-Korps konnte man nur scharfe Köpfe gebrauchen und hier war Lieutenant Otto Waldmann an seinem Platze.

Seit einem Jahre war er nach der Resignation veretzt worden, hatte bei dem Rentier Werner eine ebenso billige wie angenehme Wohnung gefunden und muthig seinem Glück und seinem gewohnten Fleiße vertraut.

„Ja, der Mensch hofft und denkt, daß Schicksal aber zieht oft schwarze Striche durch seine anscheinend so vollständig und fest vor-gezeichnete Lebensbahn.“ (Fortf. folgt.)

Berühmtes.

— Tröstlich. Herr: Fräulein ich liebe Sie! Dame: Werden Sie mich denn aber auch heirathen? Herr: Ach, wer wird gleich an das Schlimmste denken!

— Gerechter Abscheu. „Wie wünschen Sie die Strümpfe, vielleicht fleischfarben?“ — „Um Gotteswillen, ich bin Vegetarianer!“

Bekanntmachung.

Die Herren Landwirthe werden hierdurch benachrichtigt, daß die Ankäufe von Heu aus der diesjährigen Ernte nunmehr begonnen haben. Man beabsichtigt, den Produzenten eine Absatzquelle für das genannte Natural zu eröffnen, und werden auch die kleinsten Mengen — lufttrocken von der Wiese weg — angenommen und nach Güte zu den Tagespreisen sofort gegen Quittung bezahlt.

Wir erlauben um direkte Angebote und sind zu jeder weiteren Auskunft in unseren Diensträumen, Kriegsstraße Nr. 116, gerne bereit. Karlsruhe den 13. Juni 1892.

Königliches Proviant-Amt.

Diese Bekanntmachung bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es sich bei dieser Maßnahme weniger um Abschluß größerer Lieferungsverträge handelt, als vielmehr beabsichtigt ist, auch den Kleinbauern zum unmittelbaren Verkauf kleinerer Quantitäten an die Militärverwaltung um die laufenden Tagespreise Gelegenheit zu bieten. Dem königl. Proviant-Amt wäre erwünscht, wenn schon in allernächster Zeit von seinem Anerbieten ausgiebig Gebrauch gemacht würde. Durlach den 14. Juni 1892.

Großherzogliches Bezirksamt: Holzmann.

Durlach.

2. Liegenschaftsversteigerung.

Der Theilung wegen werden am **Montag den 20. Juni,** Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause dahier aus dem Nachlasse der Landwirth Philipp Johann Horst Wittwe, Jakobine geb. Wacker von hier, nachbenannte Liegenschaften nochmals öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht erlöst wird: Gebäude.

1. Lgrb. Nr. 1273. 1 Ar 80 Meter Hofraute im Ortsetter mit einschichtigem Wohnhaus in der Jägerstraße hier, neben August Haas und Hermann Meier einerseits und Stadtgemeinde andererseits, taxirt zu 5000 Mk., Angebot 4000 Mk. Meier.

2. Lgrb. Nr. 7183. 12 Ar 82 Meter im Eisenbahngrund, neben Heinrich Vöfel und Adam Klenert, taxirt zu 200 Mk., Angebot 195 Mk.

3. Lgrb. Nr. 2028. 15 Ar 19 Meter in den Mithläckern, einerseits Wilhelm Niede, andererseits Marie Unger, taxirt zu 700 Mk., Angebot 500 Mk.

4. Lgrb. Nr. 7008a. 5 Ar 15 Meter im Hoher, einerseits Joh. Heinrich Weiler, andererseits August Schindel.

Lgrb. Nr. 7008b. 10 Ar 16 Meter alda, einerseits Karl Baust und Heinrich Weiler, andererseits August Schindel, zusammen taxirt zu 250 Mk., Angebot 200 Mk.

Durlach, 13. Juni 1892. Der Großh. Notar: A. Schmitt.

Danksagung.

Von Herrn Finanzrath Nebel wurden uns anlässlich eines Familienfestes 100 Mark zur Vertheilung an Arme übergeben, wofür im Namen der Empfänger gedankt wird. Durlach, 15. Juni 1892.

Das Bürgermeisteramt: D. Steinmeh.

Haus-Versteigerung.

[Durlach.] Philipp Horst, Blechners Kellern hier, lassen **Montag den 20. Juni,** Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung verkaufen: Gebäude.

Lagerbuch Nr. 1166. Ortsetter 79 Meter. Ein zweistöckiges

Wohnhaus in der Jägerstraße hier, neben Gottlieb Vint und Andreas Gutmann.

Durlach, 14. Juni 1892.

Das Bürgermeisteramt: D. Steinmeh.

Siegrist.

Fahrniß-Versteigerung.

Für Jäger und Büchsenmacher!!!

Am **Dienstag, 21. d. M.,** Vormittags 11 Uhr, werden im Comptoir der Schrotfabrik dahier aus der Konkursmasse derselben an den Meistbietenden öffentlich versteigert:

Mehrere tausend Stück fertige Jagdpatronen, zu je 100 Stück verpackt; eine große Parthie Patronenhüllen und Pfropfen; eine große Anzahl Schrotfächer und Staubbeutel und einige 100 Stück Packfächer; ferner 2 Nähmaschinen, 2 Dezimalwaagen und verschiedenes Comptoirmobilien, ferner ein Haufen Dung.

Durlach, 15. Juni 1892.

Der Konkursverwalter: A. Schmitt.

Fahrniß-Versteigerung.

Nächsten **Dienstag, 21. d. M.,** Vormittags 8 Uhr anfangend, versteigere ich Hauptstraße Nr. 48 im Laden wegen Geschäftsveränderung gegen gleich baare Bezahlung:

1 bereits noch neue Nähmaschine für Sattler, Schuhmacher oder Schneider geeignet, 2 Bettladen, 1 Kinderbettlade, 1 eiserne Bettstatt, 1 Kommode, Reisekoffer, Reisefäde, 1 Waage mit Schale, 1 Sperrkette; ferner: 1 Leihbibliothek mit Katalog, ca. 1200 Bände, im Ganzen oder einzeln, eine größere Anzahl Klaffter, gebunden und auch in 20-S-Bändchen, Del-druckbilder, Portraits, Schulbücher, Bücherranzen, eine Anzahl Cigarrenbeutel und sonst Verschiedenes,

wozu Liebhaber freundlichst eingeladen sind.

Durlach, 17. Juni 1892.

Fr. Oréans, Auktionator.

Fleißige Legehühner,

7 Stück, und 1 Hahn zu verkaufen **Kelterstraße 21.**

9 Stück junge Guten

sind zu verkaufen bei **A. Erb, Göttinger Straße 15.**

Wohnungs-Veränderung.

Unterzeichneter beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß sich meine Wohnung, Kontor und Lager (unter der Firma meines Schwagers Fris Schmidt) nunmehr **Kronenstraße Nr. 3** parterre, im Hause des Herrn Mentier Raft befindet.

Durlach den 15. Juni 1892.

Karl Preiss,

Filiale der Rhein. Margarine-Gesellschaft Viebrich aRh.

Die Dampf-Ziegelei Durlach



empfehl: **Patent-Hohl-Strangalzziegel,**

Pat. 21,564 u. 45,165. Silber-Medaille Paris 1884.

Preis: billiger als gewöhnliche Dachziegel.

Farbe: roth od. mattschwarz (geheert od. glasiert).

Größe, Gewicht: 16 Ziegel pro qm, 1 Wagon-

ladung von 10,000 kilo 4000 Falz-

ziegel oder 250 qm Dachfläche.

Dichtigkeit gegen Regen, Schnee und Auf, leichte

Eindeckung, große Stärke.

Wetterbeständigkeit garantiert.

Holz- und Gaupenziegel, eiserne Dachfenster, Firsziegel mit Falz.

Ferner Maschinen-Dachziegel, glatte Oberfläche, große Wetterbeständigkeit.

Saubere, halbsaubere und raue Voll-, Loch- und Hohl-Maschinen-Steine.

Verblendsteine in verschiedenen Farbentönen.

Façonsteine: Gemöbl-, Anlag-, Ausroll-, Rechteck-, Rund- u. c. Steine.

Chamott-Steine, Eisenplättchen.

Probette und Muster stehen zu Diensten. Tüchtige Vertreter gesucht.

Wir empfehlen unsere von Behörden und ärztlich erproben, unter Controle des Chemikers der Großh. bad. Staatsbahn hergestellten

Präparate für Desinfection

für Staats- und städtische Behörden, Krankenhäuser, Privat- und Geschäftshäuser, Fabriken, Hotels u.

Desinfections-Pulver „A“

in eleganten Original-Streubüchsen für Closets, Pissoirs, Nachttöpfe u.

sofort wirkend; reinliche, einfache Handhabung. Kosten, selbst im größten Haushalt:

höchstens 1 Pfennig pro Tag.

Preis: 1/2 Original-Streubüchse 50 Pfg., 1/2 desgl. 30 Pfg.

Desinfections-Pulver „B“

ausgeschlossen für Abort-Gruben, Stallungen, Kanalisationen u.

Nur in Original-Säckchen für Hausgruben ausreichend.

Preis: 5 Kilo M. 1,50 und 10 Kilo M. 2,50 incl. Packung franco Station.

Bei mindestens 50 Kilo billiger.

Prospecte mit behördlichen Gutachten und Attesten sind gratis in den

Niederlagen zu haben.

Chemische Fabrik bei Karlsruhe (Baden):

Rohreck & Seilmacht.

Niederlage in Durlach bei Herrn G. F. Blum.

Frische Eier

sind täglich zu haben bei **Jakob Baust, Pfasterweg 6.**

Gentner's

gittfreies

Mortéin

vertilgt und rottet vollständig aus alles Ungeziefer, mit frap-pirend raschem, gründlichem und hochbefriedigendem Erfolg:

Fliegen, Mosquitos, Wanzen, Flöhe, Schwaben-läfer u. c. Bei Verfahren nach Vorschrift werden z. B. Fliegen in einem Zimmer innerhalb 10 Minuten ausgerottet. Gebrauchsanweisung ist den Büchsen und Paqueten beigelegt.

Neu! Praktisch! Billig!

In Staubbüchsen

Mortéin in Staubbüchsen kann ohne Spritzen verstaubt werden — à 20, 30 und 50 S., sowie in Paqueten à 10 und 20 S. — Spritzen à 50 S. — zu haben in Durlach bei

Louis Luger Wtb.

Fabrikant Carl Gentner, Göppingen.

Ziege, eine schöne, weiße, 3 Monate alt, zur Zucht geeignet, ist zu verkaufen **Hauptstraße 56, Durlach.**

Die besten Dächer

für

Wohnhäuser, Fabriken,

Lager und landwirthschaft-

lichen Gebäude

sind die seit einer Reihe

von Jahren nach unserer An-

leitung hergestellten

Holzcement-,

sowie

doppellagigen Papp-

Dächer.

Asphalt-, Cement- & Holz-

cement-Geschäft

Martenstein & Josseaux

Karlsruhe,

Grenzstrasse 12/13.

Banyuls,

feinster Frühstücks-, Dessert- und Krankenwein, zu haben in allen bessern Spezereigeschäften, Konditoren und Apothekern, empfiehlt die Weinhandlung

W. Wagenmann,

Karlsruhe, Degenfeldstr. 1.

Atelier für künstliche Zähne.

Schmerz- und gefahrlose Zahnoperationen. Neueste amerikanische Einrichtung. Schmerzlose Zahnoperationen werden auf Wunsch mit Lachgas oder Elektrizität vorgenommen. **Emil Pfäner,** prakt. Zahntechniker, Hauptstraße Nr. 25, neben dem Rathaus zum Schwan.

Turnverein Durlach.

Gut  Heil!

Samstag den 18. Juni,
Abends 9 Uhr, findet im Lokal
unsere übliche

Monatsversammlung
statt, wozu wir unsere verehrlichen
Mitglieder freundlichst einladen
Der Vorstand.

Lyra.

Es diene zur Nachricht, daß zu
dem Ausflug nach Seidelberg Zug
7 Uhr 10 Minuten benützt wird.

Die Mitglieder und deren An-
gehörige, welche sich hierbei be-
theiligen, werden gebeten, Punkt
7 Uhr am Bahnhof einzutreffen.
Der Vorstand.

Reste

von **Läufern u. Teppichstoffen**
zu enorm billigen Preisen.

In la. Qualität befinden sich dabei einige
Hundert Coupons von
Brüssel, Tournay u. Tapestry
1,40 bis 1,50 Meter lang,
welche von Mk. 4. an per Rest
abgegeben werden.

Sopha- und Bettvorlagen,
Gardinen, Möbelstoffe,
Tisch- und Kommodendecken,
Linoleum, Wachstuch und Cocos
ausserordentlich billig.

Heinr. Cramer,

Karlsruhe, Kaiserstrasse 189.

Melter-Gesuch.

Ein zuverlässiger, tüchtiger Melker
mit nur guten Zeugnissen findet
sofort Stelle gegen hohen Lohn.
Näheres Gtlinger Straße 101
in Karlsruhe.

Butter!!

Feinste Süßrahm-Zafel-
butter aus der Molkerei Geis-
lingen, sowie Danauer Butter
immer frisch zu haben bei
Wilk. Wagner am Markt.

Schwarten sind wieder ein-
getroffen und
empfehlen billigt

Dumberth's
Brennholz- und Kohlen-Handlung.

Rosinen

zur Weinbereitung billigt bei
August Schindel,
Ecke der Adler- u. Schlachthausstr. 1.

Zwei Burichen

finden Beschäftigung bei
Homburger,
Karlsruhe, Kronenstr. 50.

Zimmer, ein schön möblirtes,
ist an einen Herrn
zu vermieten
Hauptstraße 76, parterre.

Ein möblirtes Zimmer
ist sofort zu vermieten. Näheres
Hauptstraße 55 im Laden.

Zimmer, ein schön möblirtes,
ist sogleich oder später
zu vermieten. Zu erfragen bei der
Expedition dieses Blattes.

Der Hen- & Ochsen-Ertrag
von 6 Viertel Wiesen ist zu ver-
kaufen im
Gasthaus zum Pfug.

Alt-katholische Gemeinde.

Sonntag den 19. Juni, Vormittags 11 Uhr, findet in
der evangelischen Stadtkirche dahier

alt-katholischer Gottesdienst

(Predigt: Herr Prof. Dr. Watterich aus Baden) statt, wozu einladet
Der Vorstand.

Ortskrankenkasse

für **Durlach, Grözingen und Weingarten.**

Die ordentliche Generalversammlung findet **Sonntag**
den 26. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Rathhaussaale dahier statt,
wozu die stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit ein-
geladen werden.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Abnahme der Rechnung vom Jahre 1891.
2. Ergänzungswahl für ein aus dem Vorstande ausgeschiedenes Mitglied.
3. Genehmigung des mit dem St. Vincentiushaus in Karlsruhe abgeschlossenen Vertrages.
4. Genehmigung der mit Ärzten abgeschlossenen Verträge.
Durlach den 17. Juni 1892.

Der Vorstand: Dr. Voit.

Gasthaus zum Lamm.

Jeden Mittwoch und Donnerstag nach Pilsener Art ge-
brautes helles Bier vom Faß, sowie jeden Sonntag warmen
Zwiebelsuchen und **gebackene Fische**, stets im Ausschnitt rohen
und **gekochten Schinken**, sowie **Dürrfleisch** empfiehlt
A. Gerstenäcker.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

[Durlach.] Einem verehrl. hiesigen und auswärtigen
Publikum die ergebenste Mitteilung, daß ich unterm Heutigen
Kirchstraße Nr. 10 im Hause der Frau Küfer Blum eine

Glaserei

errichtet habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, meine werthen
Gönner bei billigster Berechnung auf's Beste zu bedienen und
bitte um geneigtes Wohlwollen.

Heinrich Kayser, Glaser.

Johannis-Brunnen, Selzer Brunnen

in frischer Füllung eingetroffen bei
Friedr. Becker & Co., Durlach.

Das Gold- & Silberwaarengeschäft

von
L. Weber Wittwe

empfehlen die neuesten Muster von Schmucksachen jeder Art.
Trauerschmuck zu billigen Preisen.
Silberne und versilberte Tafelgeräthe.
Geitempette silberne Tafelbestecke.
Christofle Tafelgeräthe und Bestecke zu Fabrikpreisen.

Prima Hammelfleisch

wird Samstag und Sonntag ausgehauen bei
Julius Bull, Metzger.

Hammelfleisch

wird Samstag und Sonntag ausgehauen bei
Christian Kleiber,
Metzger und Würstler.

Hammelfleisch

wird ausgehauen bei
Friedrich Steinbrunn.

Schener, eine geräumige,
ist zu verpachten
Hauptstraße 63. **Eine frischmilchende Gaisse**
ist zu verkaufen **Aue Nr. 76.**

Dankagung.

Für die Anstalt epileptischer
Kinder sind weiter eingegangen
und werden mit herzlichem Danke
bescheinigt:

Von Gerbermstr. E. 3 M., von
Städt. Sp. 2 M., von Abg. Dr.
10 M., von Frau Defon. K. 3 M.,
von Fr. C. B. 3 M., von Frau
B. D. 3 M., von Fr. J. 2 M.,
von Frau A. 5 M.; von Königs-
bach durch Hrn. Fr. Böhlinger
von Frau Bar. St. A. 10 M., von
L. B. 3 M., von Fr. Dr. 2 M.,
von Dan. L. 1 M., von Frau A.
50 S., von verschiedenen Ungen.
12 M. 50 S.

Durlach, 17. Juni 1892.

F. Bechtel, Dekan.

Adolf Herrmann,

Konditorei u. Kaffee,
empfehlen:

van Houten's
Blooker's
Berger's
Thee, Theespitzen & Chocolate,
fr. Albert-Biscuits,
Pralinés & Fondants,
Maiwein- & Schweizerrocks,
fr. Rahmbonbons,
fr. eingetr. Orangen & Citronen,
fst. Himbeersaft,
täglich Gefrorenes.

Cacao,

Eine **Wohnung** von 4 bis
6 Zimmern und aller Zugehör ist
auf 23. Oktober zu vermieten
Hauptstraße 60.

Eine **Wohnung** von 2 Zimmern,
Küche, Keller und Speicher ist auf
23. Oktober zu vermieten
Weingarter Straße 4.

Zwei gut erhaltene breite höl-
zerne **Feuereisen** werden
billig abgegeben
Amalienstraße 3.

K. Lorenz,

prakt. Zahn-Arzt,
Karlsruhe, Kaiserstr. 153,
gegenüber dem Museum.
Zahnärztliche Behandlung, sowie
Anfertigung von Zahnrestaurationen
zu mäßigen Preisen.

Einrahmen von Bildern

so billig wie jede Konkurrenz bei
Karl Aug. Tensi,
Buchbinderei, Accidenzdruckerei und
Schreibwarenhandlung,
Karlsruhe,
Adlerstraße, Ecke der Kaiserstr.
NB. Ganze Stäbe werden zum
Fabrikpreis abgegeben.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag den 19. Juni 1892.
1) In Durlach:
Vormittags: Herr Dekan Bechtel.
Nachmittags 1 Uhr: Christenlehre derselbe.
Abendliche 2 1/2 Uhr: Hr. Stadtpfarrer Specht.
2) In Wolfartsweier:
Herr Stadtpfarrer Specht.

Friedens-Kapelle.

Sonntag den 19. Juni 1892.
Vormittags 10 Uhr: Herr Prediger
Löhren. Abends 8 Uhr: Herr Prediger
Kandler. (Abschieds-Predigt.)

Stadt Durlach.

Standesbuchs-Auszüge.

Gestorben:
15. Juni: Elise Bertha, Bat. Julius
Wagner, Fabrikarbeiter, 73. a.
16. " Hermann Schuder, Metalldreher,
Chemann, 26 Jahre alt.

Wasserwärme der Pfingst.
Freitag, 17. Juni, Nachmittags:
14 Grad R.

Beziehen: Druck von Berlin von H. Topp, Durlach
Hiezu eine Beilage.

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 71.

Samstag, 18. Juni 1892.

Nr. 71.

Amtsverkündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1892.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nr. 11846. Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 28. März das Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe auf den 1. Juli 1892 festgesetzt worden ist, bringen wir im Nachstehenden das Wesentlichste dieser Bestimmungen, sowie die für den Amtsbezirk Durlach getroffenen Ausführungsbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

An Sonn- und Festtagen (§. 105 a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im §. 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in §. 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

Die §§. 105 a Abs. 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

Durch Entschließung des Bezirksamts beziehungsweise des Bezirksraths vom 25. v. Mts. wurden nun die nachstehenden Ausführungsbestimmungen getroffen:

§. 1.

Gemäß §. 105 b der Gewerbeordnung wird die Beschäftigungszeit für die im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Ostermontags und Pfingstmontags, an welchen eine Beschäftigung vorbehaltlich der unter Ziffer 3 angeführten Ausnahme überhaupt nicht stattfinden darf) festgesetzt auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 11 bis 3 Uhr Nachmittags.

§. 2.

Obige Beschäftigungszeit wird für drei Sonntage vor Weihnachten und die Kirchweihsonntage (für die betr. Gemeinden) ausgedehnt bis Abends 6 Uhr.

§. 3.

Gemäß §. 105 c der Gewerbeordnung wird für die nachstehenden Gewerbe die Ausnahme gemacht, daß dieselben

1. auch am ersten Weihnachtstages, an Ostermontag und Pfingstmontag Vormittags von 6 bis 8 Uhr,
2. an den übrigen Sonn- und Festtagen in den Stunden von 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr Vormittags und 12 bis 7 Uhr Nachmittags Gehilfen u. beschäftigt werden dürfen.

Diese Geschäfte sind: Die Metzger und Wurstler, die Bäcker und Konditoren, Mineralwasserbuden.

Diese Gewerbetreibenden sind jedoch, wenn sie von obiger Befugniß Gebrauch machen, gemäß §. 105 c Abs. 3 Gew.-Ordn. verpflichtet, jeden im Handelsgewerbe (d. h. Laden) während der Sonn- und Festtage beschäftigten Arbeiter entweder jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder

jeden zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends oder sofern die Gehilfen u. am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, mindestens in jeder dritten Woche an dem Nachmittage eines Werktags von der Arbeit frei zu lassen.

§. 4.

Gemäß §. 55 a Gew.-Ordn. wird in der Amtsstadt denjenigen Personen, welche daselbst ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, der Verkauf von frischem Obst und Blumen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, nicht aber von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Ostermontags und Pfingstmontags) von 11 bis 4 Uhr gestattet.

Gemäß §. 146 a Gew.-Ordn. wird mit Geldstrafe bis 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer den §§. 105 b bis 105 g Gew.-Ordn. oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§. 41 a und 55 a zuwiderhandelt.

Durlach den 12. Juni 1892.

Großherzogliches Bezirksamt:

Holzmann.

Vollzug der Gewerbeordnung, hier die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffend.

Nr. 12040. 1. Die Besitzer von Fabriken und gleichgestellten Anlagen, welche Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen, machen wir auf die ihnen gemäß §§. 135—139 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und gemäß der §§. 149—157 der badischen Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 39) obliegenden Verpflichtungen aufmerksam.

Dieserjenige Unternehmer, welche schon vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1891 eine Anzeige über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach §. 147 der V.-V. vom 23. Dezember 1883 erstattet haben, sind nicht verpflichtet, nach dem 1. April 1892 diese Anzeige zu wiederholen, solange nicht in der durch die Gesetzesbestimmungen berührten Art der Beschäftigung eine Aenderung eintritt. Wohl aber sind in Folge der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 vorgenommenen Erweiterung des seitherigen §. 154 Abs. 1 und 2 der G.-O. in Zukunft weitere Kategorien von Betrieben, als seither, den Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und damit der Anzeigepflicht unterworfen; wir verweisen in dieser Hinsicht auf die §§. 154 Abs. 1 und 2 und 154 a Abs. 1 der G.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und auf den §. 148 der V.-V. vom 24. v. Mts.

Ferner haben nach §. 149 der V.-V. vom 24. März l. J. spätestens bis zum 2. Mai d. J. alle diejenigen Unternehmer, welche seither in Fabriken und in Betrieben der in §§. 154 Abs. 2 und 3 und 154 a der G.-O. bezeichneten Art Arbeiterinnen beschäftigt haben und diese Beschäftigung nach dem 1. April l. J. fortsetzen, wie diejenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt Arbeiterinnen annehmen, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Nach einer demnächst erscheinenden Verordnung des Bundesraths haben diese Arbeitgeber bis 2. Mai 1892 der Ortspolizeibehörde außerdem auch die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren, und zwar einerseits der minderjährigen, andererseits der großjährigen, anzugeben; sofern der betr. Betrieb nur in einem Theil des Jahres ausgeübt wird (Kampagnebetrieb) und am 1. April l. J. entweder bereits eingestellt oder noch nicht begonnen war, ist die Höchstzahl der innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre anzugeben. Diese Anzeigen über die Zahl der Arbeiterinnen können mit der nach §. 149 der V.-V. zu machenden Anzeige verbunden werden.

Den Fabriken sind in dieser Hinsicht gleichgestellt die nachstehenden Betriebe:

1) Die Hüttenwerke, Zimmerplätze und anderen Bauhöfe, sowie die Werften (§. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

2) Diejenigen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung). Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werde, entscheidet das Bezirksamt als höhere Verwaltungsbehörde endgiltig, geeigneten Falls nach vorheriger Anhörung der Fabrikinspektion oder Straßenbauinspektion.

Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

a. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen;

b. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200,000 Stück Ziegelsteinen erreichen;

c. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehm- oder Thones be-

trieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200,000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den obigen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200,000 Stück Ziegelsteine erreicht;

d. verweigert der Unternehmer einer der unter 1 und 2 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderlichen Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt;

e. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

3) Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, vorbehaltlich der vom Bundesrath nachgelassenen Ausnahmen (§. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung);

4) sonstige Werkstätten, sowie Bauten, auf welche in Zukunft durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen der §§. 135—139 b ausgedehnt werden (§. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung);

5) die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben (§. 154 a der Gewerbeordnung).

Die Besitzer von Fabriken und gleichgestellten Anlagen werden ferner auch darauf aufmerksam gemacht, daß in den Arbeitsräumlichkeiten nach §. 138 Abs. 2 G.-D. und §. 151 Vollzugsverordnung Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen (Formular T I.) und der jugendlichen Arbeiter (Formular T II.) auszuhängen sind.

Endlich haben diejenigen Unternehmer, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, das schon nach §. 149 der V.-B. vom 23. Dezember 1883 vorgeschriebene Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Zugrundelegung des mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen geänderten Modells (Formular U, §. 151 V.-B. vom 24. März 1892) neu aufzustellen und zum Auschange in den Arbeitsräumlichkeiten zu bringen.

II. Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden auf vorstehende Bekanntmachung mit der Anweisung aufmerksam gemacht, auf Grund der einlaufenden Anzeigen die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in das Fabrikverzeichniß V (Anlage zu §. 151 der V.-B. vom 24. März 1892) einzutragen.

Die Formulare zu diesem Fabrikverzeichniß, sowie alle anderen können in der Druckerei von Malsch & Vogel in Karlsruhe bezogen werden. Das Bürgermeisteramt hat die einlaufenden Anzeigen zu prüfen, eventuell vervollständigen zu lassen und auf Grund derselben das Fabrikverzeichniß richtig zu prüfen und auf dem Laufenden zu halten.

Wenn ein Unternehmer gleichzeitig Arbeiterinnen über 16 Jahren und jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist er in beiden Verzeichnissen einzutragen. Diese Fabrikverzeichnisse dienen insbesondere zur Eintragung der bei den Nachschauungen der Ortspolizeibehörde gemachten Erhebungen und Beobachtungen (vgl. §§. 159 und 160 der V.-B. vom 24. v. Mts.), sowie zur Vermerkung, sofern für den Betrieb Ausnahmen von den gesetzlichen Regelbestimmungen, betr. die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, zugelassen worden sind (vgl. Spalte 8 bezw. 10 der Verzeichnisse V und W und §§. 153—157 der V.-B. vom 24. v. Mts.). Aus diesen Verzeichnissen V und W ist ferner am Ende des Jahres die dem Bezirksamt bezw. der Fabrikinspektion mitzuthelende Uebersicht über die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie der betr. Betriebe zu fertigen (§. 161 der V.-B. vom 24. v. Mts. und Formular Z). Damit bei Einreichung der Betriebe in die Verzeichnisse V und W, sowie in die Uebersicht Z die Reihenfolge der Industrien nach der Klassifikation der deutschen Gewerbestatistik eingehalten werden kann, ist dem Formular Z nunmehr eine dieser Klassifikation entsprechende tabellarische Aufzählung der Industriezweige beigegeben worden.

Wir weisen die Bürgermeisterämter noch ausdrücklich auf die ihnen hinsichtlich der Führung der Fabrikverzeichnisse V und W und der Aufstellung der Jahresübersicht Z obliegenden Verpflichtungen hin.

Auf 1. Juli d. Js. haben die Bürgermeisterämter die eingekommenen Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen, sowie die von den Bürgermeisterämtern angelegten Fabrikverzeichnisse V anher vorzulegen und dazu zu berichten, ob sämtliche Anzeigen erfolgt sind und was bezüglich der etwa unterlassenen Anzeigen geschehen ist.

Durlach den 14. Juni 1892.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Die Arbeitsbücher betreffend.

Nr. 12,041. In Folge der Aenderungen, welche an den auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 vorgenommen wurden, ist die Ausgabe eines neuen Modells für die Arbeitsbücher nöthig geworden.

Gines solchen Arbeitsbuches bedürfen alle aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, einerlei ob sie als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge,

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerker oder von größeren Gewerbetreibenden angenommen sind, ob sie in Werkstätten oder im Freien, insbesondere auf Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, arbeiten.

Zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet sind:

1) Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;

2) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;

3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

Außerdem sind nach besonderer gesetzlicher Bestimmung von der Pflicht zur Führung des Arbeitsbuches entbunden (§. 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung):

4) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Nach der Bestimmung in §. 150 Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft:

1) Wer den Bestimmungen des §. 106 bis 112 der Gewerbeordnung zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält,

2) wer außer dem in §. 146 Ziff. 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt.

Wir machen nun die Arbeitgeber und Arbeiter des Amtsbezirks auf diese Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern wiederholt aufmerksam und fügen insbesondere bei, daß nach §. 135 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung auch diejenigen minderjährigen Arbeiter, die bereits vor dem 1. April 1892 in Beschäftigung getreten sind, mit einem dem neuen Muster entsprechenden Arbeitsbuch und zwar bis spätestens 1. Juli 1892 zu versehen sind.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat oder, wenn solcher im Gebiet des deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Ortspolizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kostenfrei ausgestellt.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter haben einen blauen diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag.

Wir betonen wiederholt, daß sämtliche alte Arbeitsbücher in neue umgetauscht werden müssen.

Die bisher benutzten, im Besitze der Ortspolizeibehörden befindlichen alten Formulare des Arbeitsbuches sind zu vernichten.

Die Bürgermeisterämter sind schon im Besitze der neuen Arbeitsbücher.

Auf 1. Juli d. Js. sehen wir einem Berichte entgegen, ob an Stelle der alten Arbeitsbücher neue ausgestellt und ob die alten sämtliche vernichtet worden sind.

Durlach den 14. Juni 1892.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Das Oberersatzgeschäft für 1892 betreffend.

Nr. 11,063. Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Durlach für das Jahr 1892 findet in der Turnhalle dahier am 24. und 25. Juni d. Js. statt und haben sich außer den Militärpersonen, welche durch das Bezirkskommando geladen werden, zu stellen am

Freitag den 24. Juni d. J., Vormittags 7½ Uhr:

1. die abgewiesenen Einjährigfreiwilligen,
2. sämtliche bei der letzten Musterung von der Ersatzkommission für dauernd untauglich erklärten Militärpflichtigen;

Samstag den 25. Juni d. J., Vormittags 7½ Uhr:

3. die zum Landsturm l. vorgeschlagenen Militärpflichtigen,
4. die zur Ersatzreserve vorgeschlagenen und
5. die vorläufig für tauglich erklärten Pflichtigen.

Am 24. Juni wird zugleich über Zurückstellungsgesuche und Reklamationen entschieden werden, wozu der betreffende Mann behufs ärztlicher Untersuchung zur Stelle zu sein hat.

Die Pflichtigen haben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile zu erscheinen und die Loosungsscheine (oder Berechtigungsscheine) vorzulegen. Jeder Pflichtige hat vor der Aushebungsbehörde sauber gewaschen zu erscheinen.

Jeder in den Grundlisten des diesseitigen Bezirks eingetragene Militärpflichtige ist berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Oberersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

Die Bürgermeisterämter haben Vorstehendes in der Gemeinde in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und erhalten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrage, die Mannschaft ordnungsmäßig vorzuladen und die mit unterschriebener Eröffnungsbeurkundung der Pflichtigen oder ihrer Angehörigen versehenen Verzeichnisse sodann baldmöglichst anher zurückzusenden.

Die Herren Bürgermeister haben sich am

Freitag den 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,
gleichfalls in der Turnhalle hier einzufinden.

Durlach den 31. Mai 1892.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Eine anständige Frau, welche auch im Nähen etwas bewandert ist, findet täglich Beschäftigung, wenn möglich fogleich

Pfinzvorstadt 16.

2 hübsch möblierte Zimmer
in schöner, freier Lage der Stadt zu vermieten. Zu erfahren bei der Expedition dieses Blattes.

Rechtlich. Druck und Verlag von H. Dops, Durlach.